

## Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten und Zertifikatssymbolen

In diesen Bestimmungen ist mit einem „zertifizierten Zentrum“ ein Zentrum gemeint, das ein vom Träger des Zertifizierungssystems ausgestelltes, gültiges Zertifikat vorweisen kann. Je nach Art des Zentrums werden diese in der vollständigen Benennung als EndoProthetikZentrum bezeichnet.

### Allgemeine Regelungen zum Umgang mit Zertifikaten und Zertifikatssymbol (Logo)

Die in diesen Bestimmungen festgelegten Regelungen im Umgang mit Zertifikat und Zertifikatssymbol sind im vollen Umfang auch für die Verwendung der Bezeichnung „zertifiziertes Zentrum“ gültig.

- Das Zertifikat ist in einem öffentlichen Bereich des EndoProthetikZentrums auszuhängen (z.B. Sprechstunde, Wartebereich).
- Ein Träger mehrerer Kliniken muss darauf achten, dass stets der Bezug zum zertifizierten Standort hergestellt ist. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass weitere Einrichtungen des Trägers direkt oder auch indirekt Teil des zertifizierten Zentrums sind.
- Die im „Stammblatt“ ausgewiesenen Kooperationspartner dürfen sich offiziell als „zertifizierter Kooperationspartner“ ausweisen. Das „Stammblatt“ wird von ClarCert ausgestellt und definiert den zertifizierten Geltungsbereich des Zentrums. Kooperationspartner eines Zentrums, die nicht in diesem Stammblatt aufgeführt sind, gelten nicht als Teil des zertifizierten Zentrums und dürfen somit das Zertifikat weder direkt noch indirekt benutzen.  
Bei den im Stammblatt aufgeführten Einrichtungen/Praxen mit dem Status „nreg (nicht registriert)“ ist eine Nutzung des Zertifikats nicht möglich, da diese im Rahmen der Zertifizierung (noch) nicht überprüft wurden bzw. eine Überprüfung aufgrund fehlender qualitativer Anforderungen in diesem Bereich (z.B. Reha) auch nicht möglich ist.
- Ist ein Kooperationspartner an einem Klinikum angesiedelt, welches selbst nicht Teil eines zertifizierten Zentrums ist, dann darf er die Bezeichnung „Zertifiziertes Zentrum“ nur im Zusammenhang mit seinen für das Zentrum erbrachten und zertifizierten Leistungen benutzen. Es darf auf keinen Fall der Eindruck entstehen, dass weitere Teile des Klinikums oder gar das Klinikum selbst als Zentrum zertifiziert ist.
- Das Zertifikatssymbol darf nur in Verbindung mit dem Namen des zertifizierten Zentrums verwendet werden.
- Das Zertifikatssymbol darf nur in der zur Verfügung gestellten Form genutzt werden. Gestalterische oder farbliche Änderungen sind nicht erlaubt.

### Löschung eines Kooperationspartners

Wird die Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner beendet, dann hat das zertifizierte Zentrum dem „ehemaligen“ Kooperationspartner die Verwendung des Zertifikats und Zertifikatssymbols zu untersagen.

### Gültigkeit des Zertifikats

Die Gültigkeit richtet sich nach der ausgestellten Dauer auf dem Zertifikat. Des Weiteren ist die Gültigkeit von den aufgeführten Inhalten des Zertifikats abhängig. Dies bedeutet, dass die Gültigkeit bei Änderung der angegebenen Standorte, Praxen oder (Senior-) Hauptoperateure erlischt. Die Änderungen müssen von Seiten des Ausschuss Zertifikatserteilung bewertet werden. Bei positivem Ergebnis wird ein aktuelles Zertifikat ausgestellt, welches nach der aktuellen Gebührenordnung in Rechnung gestellt wird.

Mit Verlust der Gültigkeit ist die weitere Verwendung des alten Zertifikats untersagt.

Bitte beachten Sie hierzu auch die aktuellen Zertifizierungsbestimmungen.

Der Umfang des Zertifikats wird regelhaft in die Überwachungsaudits eingeflochten. Sollte sich hierbei Abweichungen der Zertifizierungsbestimmungen zeigen, veranlasst die ClarCert, primär initiiert durch den erkennenden Fachexperten vor Ort, Maßnahmen wie z.B. die Aufforderung zur Korrektur und Korrekturmaßnahme, die Aussetzung des Zertifikates, die Zurückziehung der Zertifizierung, Veröffentlichung des Verstoßes und, falls erforderlich, das Einleiten rechtlicher Maßnahmen.